

# Änderung bei Berufsdoktoraten

---

Die Sächsische Landesärztekammer verwendet gegenüber ihren Mitgliedern im Schriftverkehr, auf Urkunden, Ausweisen und Publikationen seit 1. November 2016 keine Berufsdoktorate mehr. Die Führungsfähigkeit des Berufsdoktorats durch das Mitglied bleibt hiervon unberührt.

Berufsdoktorate sind Doktorgrade, die ohne Promotionsstudien oder -verfahren vergeben wurden und zumeist „nur“ den erfolgreichen

Abschluss des Medizinstudiums im Herkunftsland belegen. Ob ein Berufsdoktorat vorliegt und wie dieses geführt und gegebenenfalls abgekürzt werden kann, kann über die Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen [www.anabin.kmk.org](http://www.anabin.kmk.org) abgefragt werden.

In Nr. 4.1.3 der Passverwaltungsvorschrift (PassVwV) wird die Eintragung von Doktorgraden und Titeln geregelt. Die Eintragung von sogenannten Berufsdoktoraten ist unzulässig. Diese Regeln gelten entsprechend auch für das Personalausweisrecht. Die im Pass- und Personalaus-

weiswesen nicht eintragungsfähigen akademischen Grade und Titel sind auch bei der Urkundenerstellung durch die Sächsische Landesärztekammer (vor allem Fort- und Weiterbildung) nicht eintragungsfähig. Wir erhielten einen entsprechenden Hinweis unserer Rechtsaufsicht und werden zukünftig gegenüber unseren Mitgliedern nur akademische Grade und Titel verwenden, wenn diese nach einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren verliehen worden sind.

Dr. Michael Schulte Westenberg  
Hauptgeschäftsführer